

Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Kantonsschule Schaffhausen

vom 10. Januar 1985

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 25 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 [1\)](#),

verordnet:

I. Grundsätzliches

§ 1

¹ In der Schulordnung werden Verhaltensregeln für das Zusammenleben und das Zusammenarbeiten von Schülern, Lehrern und Mitarbeitern in der Schulgemeinschaft festgelegt; sie sind im wesentlichen bestimmt von den Grundsätzen der Selbstverantwortung und der Rücksicht auf Menschen und Sachen.

² Diese Schulordnung wird jedem Schüler zuhanden der Inhaber der elterlichen Gewalt überreicht.

II. Hausordnung

§ 2

Arbeitsbedingungen

Um günstige Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, ist auf dem Schulareal und in den Schulhäusern alles zu unterlassen, was die Schularbeit stören könnte.

§ 3

Arbeitsräume

¹ Den Schülern stehen für ihre Arbeit die Schulbibliothek, die Aufenthaltsräume und ausserhalb der Unterrichts- und Reinigungszeit auch die Schulzimmer zur Verfügung.

² In den Schulzimmern und in der Bibliothek darf nicht gegessen werden.

§ 4

Ordnung, Haftung für Sachbeschädigungen [2\)](#)

¹ Von den Schülern wird gute Zimmerordnung und schonende Behandlung des Schuleigentums verlangt. Entsprechende Weisungen von Schulleitung, Lehrerschaft und Abwart sind zu befolgen. [2\)](#)

² Für Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Schüler gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 41 ff. OR). [2\)](#)

³ Für die Beschädigung, den Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten der Schüler, auch von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern, haftet die Schule nicht.

§ 5

Parkplätze

¹ Fahrräder und Motorfahräder sind auf die dafür bestimmten Parkplätze zu stellen.

² Motorräder und Autos von Schülern müssen ausserhalb des Schulareals parkiert werden.

§ 6

Rauchen, Alkohol

In den Schulgebäuden und auf dem Schulareal ist den Schülern das Rauchen und der Konsum von Alkohol untersagt.

III. Unterricht

§ 7

Unterrichtsbesuch

Die Schüler haben regelmässig und rechtzeitig zum Unterricht zu erscheinen und sind verpflichtet, an weiteren obligatorischen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

§ 8

Stundenverschiebungen

Gesuche um Stundenverschiebungen können nur von der Schulleitung bewilligt werden.

§ 9²⁾

Dispensation

Dispensation von einzelnen Fächern oder von Veranstaltungen der Schule kann von der Schulleitung auf begründetes Gesuch eines Inhabers der elterlichen Gewalt, des mündigen Schülers oder auf Antrag eines Fachlehrers erteilt werden. Gegebenenfalls ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis oder eine Bescheinigung einer anderen Person beizulegen.

§ 9a⁹⁾

Stützunterricht

Für Absolvierende des Förderprogramms Sport und Kultur kann die Schulleitung bei vollständiger Dispensation von einzelnen Fächern oder bei Dispensation von einzelnen Lektionen eines Faches auf Antrag des Schulkoordinators Sport und Kultur Stützunterricht bewilligen. Das entsprechende Reglement der Schulleitung regelt das Nähere.

§ 10⁷⁾

Wahl- und Freifächer

¹ Für die Wahlfächer und die Freifachkurse haben sich die Schüler semester- oder jahresweise bzw. für die gesamte Kursdauer schriftlich anzumelden und zu verpflichten. Die Wahlentscheide sind grundsätzlich für die gesamte Dauer der Erteilung des gewählten Faches verbindlich.

² Über die ausnahmsweise Änderung von Wahlentscheiden entscheidet die Schulleitung auf schriftlich begründetes Gesuch hin.

³ Für die Bearbeitung von Änderungsgesuchen und die Durchführung zusätzlicher Prüfungen wird eine Gebühr im Rahmen von 50 bis 300 Franken erhoben. Bei Einzelunterricht müssen zusätzlich die der Kantonsschule für den Lehrer anfallenden Lohnkosten für höchstens ein Jahr ersetzt werden.

⁴ Die Schulleitung erlässt einen Gebührentarif. In besonderen Fällen kann sie die Gebühr bzw. die zu ersetzenden Lohnkosten reduzieren oder auf deren Erhebung ganz verzichten.

§ 11

Unterrichtsbesprechung

Die Fachlehrer besprechen mit ihren Klassen jedes Semester Lehrziele, Lehrprogramm und Unterrichtsgestaltung.

§ 12

Klausuren

¹ Als Klausuren werden Arbeiten bezeichnet, die längere Vorbereitungen erfordern.

² Die Zahl der Klausuren pro Semester soll in der Regel der Zahl der Wochenlektionen des Faches entsprechen. Für eine fundierte Zeugnisnote sind mindestens 2 Klausuren oder umfangreichere schriftliche Arbeiten (z.B. Aufsätze) erforderlich.

³ Klausurentermine sind von Lehrern und Klassen gemeinsam festzulegen und ins Klassenbuch einzutragen.

⁴ Um eine Häufung von Klausuren am Ende des Semesters zu vermeiden, ist eine frühzeitige Planung notwendig. Als Richtzahlen gelten: höchstens eine Klausur pro Tag und drei Klausuren pro Woche.

⁵ Versäumte Klausuren sind nachzuholen; Lehrer und Schüler setzen den Termin gemeinsam fest.

⁶ Unentschuldig versäumte Klausuren werden mit einer ungenügenden Note bewertet.

IV. Schulversäumnisse

§ 13

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Bereich der Mittelschule sowie der Diplommittelschule an der Kantonsschule Schaffhausen.

² Das Absenzenwesen des Pädagogischen Seminars (Primarschulseminar und Kindergartenseminar) wird in einer besonderen Verordnung des Erziehungsrates ³⁾ geregelt. ²⁾

§ 14

Absenzenkontrolle

¹ Die Fachlehrer sorgen für den Eintrag aller Absenzen in die Klassenbücher oder Absenzenformulare.

² Die Klassenlehrer führen die Absenzenkontrolle.

§ 15

Urlaub

¹ Für voraussehbare Schulversäumnisse muss rechtzeitig und schriftlich (im Absenzenheft) um Urlaub nachgesucht werden. Die Gesuche sind von einem Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Die Schulleitung kann die Beibringung weiterer Belege für das geplante Schulversäumnis verlangen. Urlaub für einzelne Schüler kann vom Abteilungsleiter gewährt werden; Gesuche für Schülergruppen sind an den Rektor zu richten. ²⁾

² Längere Urlaube von Absolvierenden des Förderprogramms Sport und Kultur müssen in der Regel mindestens drei Monate im Voraus beantragt werden. Das entsprechende Reglement der Schulleitung regelt das Nähere. ¹⁰⁾

³ Gesuche um Ferienverlängerung werden nicht bewilligt. Zwingende Ausnahmen bleiben vorbehalten. ¹⁰⁾

⁴ Für die Orientierung der Fachlehrer ist der Beurlaubte verantwortlich. ⁹⁾

§ 16

Längere Abwesenheit

Ist ein Schüler während mehr als drei Tagen am Schulbesuch verhindert, ist das Sekretariat zu benachrichtigen.

§ 17

Entschuldigung, Fristen

¹ Sobald der Schüler den Unterricht wieder besucht, hat er das Absenzenheft, in das sämtliche Schulversäumnisse einzutragen sind, mit einer Begründung der Absenz und von einem Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnet, dem Klassenlehrer zur Genehmigung vorzulegen.

² Entschuldigungen für Absenzen, welche mehr als 10 Tage zurückliegen, werden nicht mehr angenommen; die Absenzen gelten als unentschuldigt.

§ 18

Nacharbeit

Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Stoff so rasch wie möglich nachzuarbeiten.

§ 19²⁾

Rechte der mündigen Schüler

¹ Mündige Schüler können die Eintragungen ins Absenzenheft selber unterzeichnen.

² Die Orientierung der Eltern ist Sache der Schüler.

§ 20²⁾

Unentschuldigte Schulversäumnisse werden den Inhabern der elterlichen Gewalt schriftlich mitgeteilt. Bei unentschuldigten Absenzen entscheidet die Schulleitung gemäss § 31 über Strafart und -mass.

V. Besondere Rechte und Pflichten

§ 21

Auskunft

¹ Jeder Schüler hat das Recht, bei seinen Lehrern, beim Abteilungsleiter oder beim Rektor Auskunft oder Rat zu holen.

² Wo möglich sollen Schwierigkeiten von den Beteiligten direkt besprochen und überwunden werden.

§ 22

Information

Die Schüler haben darauf Anspruch, über Beschlüsse, welche sie unmittelbar betreffen, durch den Klassenlehrer oder die Schulleitung orientiert werden.

§ 23

Vorschläge und Beschwerden

Die Schüler und die Eltern haben das Recht, den Lehrern oder der Schulleitung Wünsche, Anregungen und Beschwerden zu unterbreiten.

§ 24

Bekanntmachungen, Aktionen

¹ Schüler, Lehrer und Mitarbeiter haben das Recht, an dazu bestimmten Anschlagtafeln Mitteilungen zu machen und ihre Meinung zu äussern. Solche Anschläge müssen persönlich unterzeichnet und mit dem Datum versehen sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann.

² Bekanntmachungen anderer Art, Plakate, Flugblätter, Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw. sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

§ 25

Schülerzeitungen

¹ Die Schüler haben das Recht, unter den folgenden Bedingungen Schülerzeitungen herauszugeben:

² Die Redaktion einer Schülerzeitung soll mehrheitlich aus Kantonsschülern bestehen. Sie ist für Inhalt und Form der von ihr herausgegebenen Zeitung verantwortlich.

³ Der Hauptredaktor muss Schüler der Kantonsschule sein und sich mit seiner Unterschrift gegenüber dem Rektor verpflichten, die Regeln des journalistischen Anstandes einzuhalten.

§ 26

Klassenvorstand

Jede Klasse wählt einen Klassenvorstand, bestehend aus dem Klassenchef und seinem Stellvertreter.

§ 27

Aufgaben in der Schulgemeinschaft

Jeder Schüler kann verpflichtet werden, Aufgaben in der Schulgemeinschaft zu übernehmen.

VI. Schülerorganisation, Vereine, Veranstaltungen

§ 28

Schülerorganisation

¹ Die Schüler sind berechtigt, sich in einer Schülerorganisation zusammenzuschliessen.

² Die Stellung, die Rechte und die Pflichten der Schülerorganisation werden durch Verordnung der Aufsichtskommission der Kantonsschule ⁴⁾ festgelegt (Art. 49 Schulgesetz).

§ 29

Verbindungen, Schülervereine

Kantonsschulverbindungen und Schülervereine, die in ihrem Namen die Bezeichnung der Schule oder Abteilung führen, haben die Statuten bzw. Statutenänderungen der Rektoratskommission zur Genehmigung zu unterbreiten und ihr die Zusammensetzung des Vorstandes bekanntzugeben.

§ 30

Veranstaltungen auf dem Schulareal

Veranstaltungen von Schülern auf dem Schulareal und in den Schulhäusern bedürfen der Bewilligung der Schulleitung.

VII. Disziplinarische Massnahmen

§ 31

Strafmassnahmen und -kompetenzen

¹ Verstösse gegen die Schulordnung können durch folgende Massnahmen geahndet werden:

durch den Lehrer:

1. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde;
2. Strafarbeit;
3. bis zu zwei Strafstunden.

durch die Schulleitung:

4. Verweis;
5. Strafarbeit in der Schule;
6. Wegweisen vom Unterricht bis auf die Dauer von zwei Wochen. Dabei besteht für den Schüler die Verpflichtung zum Nacharbeiten, und er hat jede Folge aus dem Versäumnis selber zu tragen.

durch die Abteilungskonferenz:

7. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
8. Ausschluss aus der Schule.

durch die Aufsichtskommission:

9. Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.– bei unentschuldigtem Versäumnissen, auf Antrag der Schulleitung.

² Für die Verfügung von Massnahmen kann eine Gebühr im Rahmen von 50 bis 300 Franken erhoben werden. Die Schulleitung erlässt einen entsprechenden Gebührentarif. ⁸⁾

§ 32

Einspracherecht

Der Schüler hat das Recht, beim betreffenden Lehrer, beim Abteilungsleiter oder beim Rektor vorstellig zu werden, wenn er eine

Strafmassnahme als ungerecht empfindet.

§ 33

Rechtliches Gehör

¹ Vor der Verhängung einer Massnahme gemäss § 31 Ziff. 5–9 hat der Schüler das Recht, angehört zu werden.

² Wird der Abschluss gemäss § 31 Ziff. 8 in Erwägung gezogen, so sind die Inhaber der elterlichen Gewalt berechtigt, der abschliessenden Anhörung beizuwohnen. Mündige Schüler können eine Person ihres Vertrauens beiziehen. Von der Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen. [2\)](#)

VIII. Rekurse

§ 34

Instanzen, Fristen, Verfahren

¹ Gegen Disziplinar massnahmen gemäss § 31 Ziff. 7 und 8 kann bei der Aufsichtskommission Rekurs erhoben werden.

² Gegen Ordnungsbussen-Verfügungen kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die anordnende Behörde die Frist abkürzt.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [5\)](#).

§ 35

Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheide gemäss § 31 Ziff 7–9 sind den Betroffenen begründet, mit einer Rechtsmittelbelehrung, schriftlich mitzuteilen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 22. April 1985 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [6\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Sie ersetzt die Schulordnung des Kantonsschule vom 22. Dezember 1969 sowie die Absenzenordnung für die Maturitätsabteilungen der Kantonsschule, das Unterseminar und die Diplommittelschule Schaffhausen vom 16. Oktober 1978.

Fussnoten:

Amtsblatt 1985, S. 87; Rechtsbuch 1964, Nr. 102

- 1) SHR 410.100.
- 2) Fassung gemäss ERB vom 23. Mai 1996, in Kraft getreten am 1. Juni 1996 (Amtsblatt 1996, S. 712).
- 3) SHR 413.303.
- 4) SHR 413.107.
- 5) SHR 172.200.
- 6) Amtsblatt 1985, S. 87.
- 7) Fassung gemäss ERB vom 24. Oktober 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1607).
- 8) Eingefügt durch ERB vom 24. Oktober 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1607).
- 9) Eingefügt durch ERB vom 7. März 2007, in Kraft getreten am 8. März 2007, (Amtsblatt 2007, S. 395).
- 10) Fassung gemäss ERB vom 7. März 2007, in Kraft getreten am 8. März 2007, (Amtsblatt 2007, S. 395).